

3. 319. a (2) Nr. 9310.

Bei der am 1. Juni 1855 vorgenommenen 267. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 429 gezogen worden. Diese Serie enthält böhmisch-sändische Aerial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar: Nr. 140383 mit einem Fünftel der Kapitalsumme, und Nr. 143425 bis 144058 mit ihren ganzen Kapitalbeträgen im Gesamtkapitalbetrage von 1,211,253 fl. 24 $\frac{1}{2}$ und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24990 fl. 10 $\frac{1}{2}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Konventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Dies wird über Auftrag des k. k. Finanzministeriums vom 1. Juni d. J., Nr. 9717, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 9. Juni 1855.

3. 315. a (3) Nr. 2759.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Hauptzollamte, zugleich Sammlungskasse in Willach, ist die Kontrollorstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von Siebenhundert Gulden nebst einer widerruflichen Zulage von Einhundert Gulden für die Besorgung der Sammlungskassengeschäfte, der Genuß einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung des systemmäßigen Quartiergehaldes und die Verpflichtung zur Leistung einer Kaution im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Konkurs bis 8. Juli 1855 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des politischen und moralischen Verhaltens, der zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstleistung, der Sprachkenntnisse, der erworbenen praktischen Kenntnisse im Zoll-, Kasse- und Rechnungswesen, insbesondere der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, oder der Befreiung von derselben, endlich der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Amtsbezirkbereiches der k. k. steir. läst. länd. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt innerhalb der obigen Frist einzubringen.

Von der k. k. steirisch-läst. länd. Finanz-Landes-Direktion Graz am 26. Mai 1855.

3. 333. a (1) Nr. 412.

Lizitations-Verlautbarung.

Nachdem bei der am 26. Mai l. J. abgeführten öffentlichen Versteigerung mehrerer für das Jahr 1855 auf den dießbezüglichen Reichsstraßen zur Ausführung genehmigten Kunstbauten, a) die Rekonstruktion der sogenannten Anshou-Brücke an der Loibler-Strasse, zwischen dem Distanz-Zeichen VI 7-8 im adjustirten Ausbets-Betrage von . . . 1329 fl. 39 kr. und b) die Rekonstruktion der Laibou-Kopitsch-Brücke ebenfalls an der Loibler-Strasse zwischen dem Distanz-Zeichen VI 8-9 im adjustirten Ausbets-Betrage pr. . . . 1061 fl. 19 kr.

nicht an Mann gebracht wurde, so wird wegen Ausführung dieser beiden Bauobjekte den 21. Juni l. J. bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg von 9 bis 12 Uhr eine zweite Verhandlung unter gleichen, in der Lizitations-Verlautbarung am 8. Mai l. J., 3. 312, bekannt gegebenen Bestimmungen vorgenommen, wozu alle Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die bezüglichen Bauakten bei dem gefertigten Bezirksbauamte täglich

in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Verhandlung auch bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg eingesehen werden können.

k. k. Bezirksbauamt Krainburg am 12. Juni 1855.

3. 332. a (1) Nr. 405.

Lizitations-Verlautbarung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat das zur Vorlage gebrachte Projekt über die Herstellung der Vella-Brücke an der Würzner Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen III/3-4, genehmigt, und das k. k. Bezirksbauamt wurde auf Grundlage des herabgelangten hohen Landesregierungs-Erlasses vom 8. Mai l. J., 3. 7482, mit dem Dekrete der löblichen k. k. Landes-Baudirektion vom 1. Juni l. J., 3. 1914, ermächtigt, wegen Ausführung dieses nach den angeordneten Modifikationen von der k. k. technischen Rechnungs-Abtheilung auf 4012 fl. 14 kr. adjustirten Bauobjektes die Lizitations-Verhandlung im vorgeschriebenen Wege einzuleiten, und das Resultat derselben zur Genehmigung vorzulegen. Diese Verhandlung wird demnach den 21. Juni l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr und nöthigen Falls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg abgehalten, wozu alle Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der bezügliche Bauplan, summarische Kostenüberschlag, so wie die Baubeschreibung, dann die allgemeinen und speziellen Lizitations-Bedingnisse bei dem gefertigten Bezirksbauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Versteigerung auch bei dem löblichen k. k. Bezirksamte Krainburg eingesehen werden können.

Jeder Lizitant ist übrigens verpflichtet vor Beginn der mündlichen Versteigerung das 5% Badium des Ausbetsbetrages mit 200 fl. 36 kr. bei der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches nach erfolgter Genehmigung seines Angebotes auf die vorgeschriebene 10% Kaution zu ergänzen, und diese bis zum Ausgange der bedungenen einjährigen Haftungszeit, vom Tage der erfolgten Kollaudirung und Uebernahme des vollendeten Bauobjektes an gerechnet, bei der betreffenden Depositenkasse erlegen zu bleiben haben wird.

Die Zeit für die wirkliche Ausführung dieser Brücke ist vom Tage der Uebergabe derselben an den betreffenden Unternehmer binnen 3 Monaten festgesetzt, und der Erstleistungsbetrag für diesen zu vollführenden Bau wird dem Unternehmer in 6 gleichen Raten, und zwar die ersten 5 Raten im Verhältnisse der vorgerückten Arbeit, die letzte Rate hingegen nach erfolgter gänzlicher Vollendung, Kollaudirung und Endabrechnung bei der dem Domizil des Unternehmers zunächst befindlichen öffentlichen Kasse zahlbar angewiesen werden.

Schriftliche Offerte, mit der vorgeschriebenen 15 kr. Stempelmarke und mit dem bedungenen 5% Kuegeld versehen, werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen unbeachtet zurück gewiesen werden.

Vom k. k. Bezirksbauamte Krainburg am 12. Juni 1855.

3. 328. a (1) Nr. 467, ad 2187.

Lizitations-Kundmachung.

Indem bei der am 9. d. M. abgehaltenen Lizitation über die mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 5. Mai 1855, 3. 7221, im Kostenbetrage von 2023 fl. 36 kr., genehmigte Rekonstruktion der Stüg- und Wandmauer, im D. 3. O/3-4, der Save kein Resultat erzielt wurde, so wird mit Bezug auf die Lizitationsauschreibung vom 15. v. M., 3. 394, die neuerliche Lizitation hierüber am 27. Juni 1855 Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem k. k.

Bezirksamte zu Weichselstein veranlaßt, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

k. k. Bauerpositur Matschach am 10. Juni 1855.

3. 312. a (3) Nr. 2261, ad 2111.

Lizitations-Kundmachung.

Mit dem hohen k. k. Handelsministerial-Erlasse vom 6. Mai 1855, 3. 5728 $\frac{1}{78}$, ist die Regulirung des Drausflusses oberhalb und zum Schutze der Warasbinder Drau-Fochbrücke genehmigt, und die Sicherstellung ihrer Ausführung im Wege der öffentlichen Versteigerung angeordnet worden.

Die bezüglichen Arbeiten bestehen in Erdbewegung, in Steinwürfen und Taludpflasterungen, dann Pfahl- und Senkfasschinenwerken, wozu näherungsweise die adjust. Summe von 42282 fl. 17 kr. erforderlich ist, und wovon auf Erdbewegung 1414 fl. 43 kr. auf Pfahl- u. Senkfasschinenwerke 14750 fl. 12 kr. auf Steinwürfe und Taludpflasterungen 26087 fl. 22 kr. entfallen.

Die Steine zu letzteren sind in dem vom Unternehmer zu okkupirenden und zunächst dem Drausflusse zu eröffnenden Steinbruche Berba bei Dubrava und Sauritsch, 3 Meilen flussaufwärts von der Baustelle entfernt, zu erzeugen und können zunächst dem Gewinnungsorte in Schiffe gebracht, stromabwärts bis zu den respektiven Verwendungsorten verschifft und daselbst unmittelbar verwendet werden.

Das nähere und bestimmte Detail dieser, in Bezug aller obangeführten Arbeiten ein untrennbares Ganze bildenden Ausführung enthalten die betreffenden Pläne, der summarische Kostenschlag, das Einheits-Verzeichniß, dann die allgemeinen und speziellen Baubedingnisse, welche Behelfe vom 15. Juni d. J. angefangen bis zum Lizitationstage im Amtstokale des k. k. Bezirksbauamtes Warasdin in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Versteigerung dieses Baues, bei welcher zu erscheinen Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden, wird am 30. Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags im obgedachten Amtstokale unter folgenden Feststellungen vorgenommen, u. z.:

1. Zur Lizitation wird Jeder, welcher gültige Verträge einzugehen gesetzlich qualifizirt ist, und die vorgeschriebene Sicherheit für die Vollführung der geforderten Leistung gegeben haben wird, zugelassen.

2. Wer für einen Andern lizitiren will, hat die hierzu erforderliche Vollmacht vor dem Beginne der Versteigerung der Lizitations-Kommission einzuhandigen.

3. Jedermann, möge für sich oder als Bevollmächtigter bei der Lizitation Angebote stellen wollen, hat vor der mündlichen Ausbietung das fünfprozentige Badium von der obbezeichneten Gesamtsumme im Betrage von 2115 fl. im Baren oder in k. k. österreichischen Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Kurse berechnet, zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen.

4. Die Ausbietung des ganzen Baues erfolgt bei dem Umstande, als sich das Erforderniß nach dem variablen Flußbestande richtet und der Leistungsumfang größer und kleiner als der zur vollkommenen Erfüllung des projektirten Zweckes vorläufig präsumirt sein kann, nicht in Watsch und Bogen, sondern nach den adjustirten Einheitspreisen der verschiedenen Arbeitsleistungen, einschließig des hiezu gehörigen Materials, worauf die Angebote nur in Prozentual-Nachlässen oder Aufschlägen gleichmäßig auf alle Einheitspreise angenommen werden.

5. Bei dieser Versteigerung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch bis zum Vortage der anberaumten Versteigerung

bei dem Protokolle des k. k. Warasdiner Bezirksbauamtes überreicht werden müssen, weil sie später nicht mehr angenommen werden würden.

6. Jedes schriftliche Offert muß, wenn es berücksichtigt werden soll, auf einen 15 kr. Stempelbogen geschrieben, gehörig versiegelt und von Außen mit der Aufschrift: Anbot für den Draufregulirungsbau ob der Warasdiner Draubrücke versehen sein, im Innern aber enthalten:

a) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Different den Gegenstand und dessen Lizitations-Grundlagen, als: die bezüglichen Pläne, summarischen Kostenschlag, das Einheitspreisverzeichnis, dann die allgemeinen und speziellen Baubedingnisse genau kenne und solchen getreu nachkommen wolle.

b) Den Prozentual Nachlaß oder Aufschlag gleichmäßig auf alle adjustirten Einheitspreise in Worten deutlich ausgedrückt, um welchen er die Ausführung des ganzen fraglichen Baues mit seinen allfälligen Mehr- oder Minderleistungen zu übernehmen Willens ist.

c) Das fünfprozentige Badium wie es oben festgesetzt wurde.

d) Den Tauf- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Differenten.

Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen oder Gegenbedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt.

7. Nach geschlossener mündlicher Ausbietung erfolgt die Eröffnung der eingelangten schriftlichen Offerte und deren Protokollierung in der Reihenfolge ihrer Uebereichung und Nummerierung in Gegenwart der mündlichen Anbotsteller, nachdem letztern deren vorhandene Zahl vor dem mündlichen Ausbote bekannt gegeben worden sein wird.

8. Anbote, welche die adjustirten Einheitspreise durch Prozentual-Zuschläge überschreiten sollten, unterliegen der höhern Ratifikation, wogegen jener Bestbot, welcher den adjustirten Einheitspreisen gleichkommt oder unter solchen steht, gleich mit dem Lizitations-Ergebnisse als bestätigt anzusehen ist.

9. Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Bestboten unter den Fiskalpreisen wird ersteren, bei gleichen schriftlichen aber demjenigen der Vorzug eingeräumt, welcher früher offerirt wurde, worüber der Numerus der erfolgten Einreichung des Offertes entscheidet.

10. Der von der Lizitations-Kommission nach Maßgabe des Versteigerung Resultates als Erstehender erklärte Bestbieter unter den Fiskalpreisen ist gehalten, das erlegte Badium binnen 10 Tagen, vom Lizitationstage gerechnet, bis auf 10 Prozent der oben angeführten näherungsweise Bau Summe im Betrage pr. 4230 fl. entweder im Baren oder in Staatspapieren, oder aber durch eine entsprechende Sicherstellungs- oder Bürgschafts-Urkunde zu ergänzen und in gleicher Frist bei dem k. k. Bezirksbauamte zu Warasdin des Vertragsabschlusses wegen zu erscheinen.

11. Den Differenten, welche nicht Erstehende geblieben sind, werden die erlegten Badien gleich nach geschlossener Lizitation gegen im Lizitations-Protokolle beige druckte Empfangsbestätigung zurückgestellt werden.

Von der k. k. kroat. slav. Landes-Baudirektion zu Agram am 1. Juni 1855.

Z. 325. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Für das Jahr 1856 bedarf das 11. Gendarmerie-Regiment 1000 Paar Halbstiefel und nachstehende Arbeitsleistungen, welche mittelst einer Offerten-Verhandlung sichergestellt werden, und zwar:

- 200 Stück Mäntel,
- 400 » Waffenröcke,
- 800 » Tuchpantalon ohne } Strupsen,
- 40 » Tuchpantalon mit
- 100 » Leibeln,
- 600 » Kittel,
- 2300 » Hemden,
- 2800 » Gattien und
- 50 » Commepantalon.

Die Stiefel müssen sowohl im Ganzen, als auch in ihren einzelnen Theilen aus gut gearbeitetem, ohne Zusatz einer Salz- oder Maunbeize, vollkommen gar gegärbten, hiezu vorgeschriebenen Ober-Pfund-, rüchlich Brandsohlenleder dauerhaft und solid verfertigt werden. Die Sohlen der Stiefel müssen in den Einschnitten genäht sein, und überhaupt müssen die gelieferten Stücke dem vorgelegten Muster in Allem vollkommen gleichen, und mit einer dauerhaften Bezeichnung der Lieferungsparthei versehen sein.

Die Bezeichnung ist auf den zu liefernden Stücken inwendig am Oberleder anzubringen. Ferner wird zur Vorbeugung, daß bei eingelieferten Fußbekleidungen zwischen der Brand- und Pfundsohle statt des, mit 2 1/2 Loth im Gewichte aus Pfundsohlen-Leder vorgeschriebenen Gelenkstüekes von 4 Zoll Länge und 2 Zoll Breite, nicht etwa zwei oder gar mehrere Lederstücke (Abfälle) eingelegt werden, festgesetzt, daß der Kontrahent, wenn er sich eine solche Verfälschung erlauben würde, nicht nur zu keiner dießfälligen Lizitations-Verhandlung mehr zugelassen, sondern auch der politischen Behörde zur Bestrafung wegen verübter Verfälschung zugewiesen wird.

Die eingelieferten Stücke werden ihrer äußeren Qualität nach zuerst Stück für Stück untersucht, und diejenigen welche mangelhaft befunden werden, sogleich ausgestoßen.

Von den übrigen Stücken, welche in Ansehung ihres äußeren Zustandes als zur Uebernahme geeignet befunden wurden, sind fünf Prozent in ihrer innern Beschaffenheit zu untersuchen und aufzutrennen. Zeigt sich bei diesen aufgetrennten Stücken nur ein Stück, dessen innere Beschaffenheit der Vorschrift nicht zusagt, so hat jede weitere Untersuchung aufzuhören, und es werden nicht nur die aufgetrennten, sondern auch die übrigen Stücke als Ausschuß behandelt, ohne daß der Lieferant für das Auftrennen der zurückgestoßenen eine Entschädigung fordern darf. Dem Lieferanten liegt die Verbindlichkeit ob, auch für die innere Muster- und Qualitätsmäßigkeit der nicht aufgetrennten Stücke zu haften, und wenn davon einige in der Folge nicht muster- und qualitätsmäßig befunden würden, so auch die bereits bezahlten Stücke, welche bei einer andern Gelegenheit als verfälscht entdeckt würden, gegen mustermäßige unentgeltlich herzustellen, welcher Tausch, rüchlich anstandslos Herstellung, vom Tage der Verständigung längstens binnen 14 Tagen geschehen muß.

Rüchlich der Monturs-Erzeugung wird festgesetzt, daß vom Regimente das nöthige Materiale an Tuch, die Metallknöpfe beigegeben werden, so daß der Macherlohn, die Beistellung der Futterleinwand, die ungebleichte Leinwand in den Aermeln und im Leibe, zu den Schößen der Waffenröcke aber guten Dilean nach Muster, des Mitteldings, Steifleinwand und mustermäßiger Watta nebst Hasteln, beinernen Knöpfen und den Zuschneidelohn in sich begriff. Auch sind die Zuschneide-Patronen aus dem Macherlohn zu bestreiten, mit Inbegriff des Aufnärens von Achselstücken, Sternen und Borten, so wie auch der Strupsen.

Zu den Hemden und Gattien wird die Leinwand vom Regiment beigegeben, demgemäß ist vom Macherlohne die mit Zwirn überspannten Knöpfe, der Zuschneidelohn und die Zugbänder bei Gattien zu bestreiten.

- Von den Halbstiefeln sind:
- 200 Paar am 1. Jänner 1856,
- 200 » » 1. März »
- 200 » » 1. Mai »
- 200 » » 1. Juli »
- 200 » » 1. September abzuliefern.

Anbelangend die Arbeitsleistungen, so sind diese am 15. Jänner 1856, am 15. Februar und am 15. März, jedesmal ein Drittel des oben besagten Quantums abzugeben.

Wer eine von beiden Lieferungen zu erhalten wünscht, muß die Preise in G. M. mit Ziffern und Buchstaben angeben und ein 5% Badium einsenden.

Es wird festgesetzt, daß der Unternehmer des Macherlohns hierorts domiziliren, und die

benötigend n Sorten in der Dekonomie-Kanzlei zuschneiden muß.

Die Badien können im baren Gelde, in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerth, in Real-Hypotheken geleistet werden.

Die Offerte müssen versiegelt, sammt dem Badium bei dem 11. Gendarmerie-Regiments-Kommando bis zum 30. Juni l. J. eingesendet werden und es bleiben die Differenten für die Zubaltung ihrer Anbote von Ablauf des Schluß-Einreichungs-Tages noch 30 Tage in der Art verbindlich, daß es dem hohen Landes-Gendarmerie-Kommando freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere Different sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium, als dem Aerar verfallen, einzuziehen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, und es wird bemerkt, daß diese klassenmäßig gestempelt sein müssen.

Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen, so wie Nachtragsofferte bleiben unberücksichtigt.

Die übrigen Kontrakt-Bedingnisse und die Muster können in der Dekonomie-Kanzlei des Regiments eingesehen werden.

Vom k. k. 11. Gendarmerie-Regiments-Kommando. Laibach am 13. Juni 1855. Offert von Außen.

Offert des N. N. aus N. Das Badium im Betrage von — fl. G. M. liegt bei.

Von Innen.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in (Stadt Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung . . . Paar Halbstiefel das Paar mit . . . fl. . . kr. G. M. . . Mäntel das Stück mit . . . fl. . . kr. und . . . Waffenröcke das Stück . . . fl. . . kr. in folgenden Terminen, an das 11. Gendarmerie-Regiment nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

N. N. am 1855. Unterschrift des Differenten sammt Angabe des Gewerbes

Z. 1561. (9) E d i k t. Nr. 6320.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großlaschitsch wird Franz Sakraischek, Sohn und gesetzlicher Erbe der den 24. April 1853 verstorbenen Anna Sakraischek aus Kleinslivitz aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem unten angeführten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung seines gesetzlichen Erbtheiles die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit Jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitsch den 19. September 1854.

Z. 880. (2) E d i k t. Nr. 290

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee werden die gesetzlichen Erben der, den 12. Februar 1853 verstorbenen Gertraud Medig, von Nesselthal Nr. 19, aufgefordert, binnen Einem Jahre, von dem unten angeführten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbtheiles ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit Jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Gottschee den 13. November 1845.